

## GEBÜHRENORDNUNG DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

beschlossen von der Vollversammlung (nun Wirtschaftsparlament) der Wirtschaftskammer Wien am 3. Dezember 2001 gemäß § 125 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 2 Z 6 WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2012.

### ABSCHNITT I

1. Gebühren für Beurkundungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Gebühren für Ursprungszeugnisse sowie Kopien   | € 13,-- |
| b) Gebühren für die Bestätigung von Exportfakturen sowie Kopien   | € 8,--  |
| c) Gebühren für die Nachbearbeitung von Ursprungsnachweisen   | € 8,--  |
| d) Gebühren für die über die Mitgliedschaftsbeurkundung hinausgehende Bestätigung sonstiger, im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwendeter Dokumente (pro Stück) | € 8,--  |

2. Gebühren für die Ausstellung der internationalen Gewerbelegitimationskarte € 11,--

3. Gebühren für Adressmaterial

UMFANG	MITGLIEDER			NICHT-MITGLIEDER		
	LISTE	ETIKETTEN	MAIL; CD; DISK	LISTE	ETIKETTEN	MAIL; CD; DISK
1.) Preis	€ 0,16	€ 0,19	€ 0,24	€ 0,30	€ 0,35	€ 0,45
2.) Mindestpreis bei einer Abnahme bis zu 50 Adressen	€ 8,--	€ 9,5	€ 12,--	€ 15,--	€ 17,50	€ 22,50
3.) Mengenrabatte: Abnahme ab 1.000 Stück 10% 5.000 Stück 20% 10.000 Stück 30%						

4. Gebühren für die Ausstellung von Duplikaten von Zeugnissen und Lehrbriefen sowie Bestätigungsschreiben durch die Lehrlings- oder Meisterprüfungsstelle (pro Stück) € 20,--

5. Antragsgebühr für ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung durch die Lehrlingsstelle € 30,--

6. Gebühr für die Ablegung der Abschlussprüfung des Moduls „Unternehmensprüfung“ (UP) des Unternehmerführerscheins € 135,--

## **ABSCHNITT II**

### **DELEGIERUNG**

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat (gemäß § 65 WKG) die oben erwähnten Gebührentatbestände künftig bei Bedarf näher auszuführen und die Gebührensätze unter Bedachtnahme auf die Kosten der betreffenden Sonderleistungen in angemessener Höhe festzusetzen.

## **ABSCHNITT III**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Gebührenordnung 1998, beschlossen von der Vollversammlung der Wirtschaftskammer Wien am 30. November 1998, geändert mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Wien vom 18.12.200 und vom 18.10.2001, tritt mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung außer Kraft.

## **GEBÜHRENORDNUNG DER FACHGRUPPE WIEN FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PERSONENKRAFTWAGEN**

Die Gebühren für die Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und § 12 Abs.2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO) - Taxilenkerprüfung - werden gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

- Für die erstmalige Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und § 12 Abs.2 BO  
schriftlich und mündlich € 107,--
- Für die zu wiederholende Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und  
§ 12 Abs.2 BO schriftlich oder mündlich € 72,--

Wenn ein Kandidat zur Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und § 12 Abs.2 BO zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint, werden 50 % der einbezahlten Gebühr - jedoch maximal € 36,-- von der Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit PKW einbehalten, die restlichen 50 % werden auf die Gebühr für eine spätere Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 Abs.1 und § 12 Abs.2 BO angerechnet.

## **GEBÜHRENORDNUNG DER FACHGRUPPE WIEN DER SPEDITEURE**

Die Gebühr für die Bestätigung der Preisangemessenheit von Speditionsrechnungen wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:  
pro Rechnung € 10,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSTECHNIKER**

Die Gebühr für Sonderleistungen aus Anlass der Feststellung des Vorliegens der individuellen Befähigung (Fachgespräch) werden gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

- Für das reglementierte Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik € 290,--
- Für das Handwerk Heizungstechnik; Lüftungstechnik € 290,--
- Gebühr für eine Arbeitsprobe in den o.a. Gewerben € 159,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER FUSSPFLEGER, KOSMETIKER UND MASSEURE**

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:  
pro Fachgespräch

€ 180,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER FRISEURE**

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen der Landesinnung Wien der Friseure wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

- pro Fachgespräch € 150,--
- pro Fachgespräch inkl. Arbeitsprobe € 390,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG BAU WIEN**

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen der Landesinnung Bau Wien wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:  
pro Fachgespräch

€ 450,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER SCHUHMACHER UND ORTHOPÄDIESCHUHMACHER**

Die Gebühr für die Durchführung von Fachgesprächen der Landesinnung Wien der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:  
pro Fachgespräch inkl. Arbeitsprobe

€ 300,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DES LANDESGREMIUMS WIEN DES FAHRZEUGHANDELS**

Die Gebühr für die pauschale Abgeltung von Aufwendungen, die dem Landesgremium Wien des Fahrzeughandels anlässlich der Erhebungen und Beurteilungen der Voraussetzungen für die Befürwortung eines Probekennzeichens gemäß § 45 Abs. 3 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) wird entsprechend dem § 125 WKG wie folgt festgesetzt: € 200,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER ALLGEMEINEN FACHGRUPPE WIEN DES GEWERBES**

Die Gebühren für die Durchführung von Fachgesprächen der Allgemeinen Fachgruppe Wien des Gewerbes werden gemäß § 125 WKG wie folgt festgelegt:

- Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser € 200,--
- Berufsgruppe der Berufsdetektive € 150,--
- Berufsgruppe der Bewacher € 150,--
- Berufsgruppe der Arbeitsvermittlung € 120,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER SCHLOSSER; LANDMASCHINENTECHNIKER UND SCHMIEDE**

Die Gebühren für die Durchführung von Fachgesprächen und Arbeitsproben der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

- Gebühr für das Fachgespräch € 240,--
- Gebühr für die Arbeitsprobe € 140,--

## **GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESINNUNG WIEN DER KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER**

Die Gebühren für die Durchführung von Fachgesprächen und Arbeitsproben der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker wird gemäß § 125 WKG wie folgt festgesetzt:

- Gebühr für das Fachgespräch € 300,--
- Gebühr für die Arbeitsprobe € 150,--